



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Verlängerung der Nachlassstundung

Metadaten: KABZG - 11.10.2019

SHAB - 08.10.2019

Meldungsnummer: NA04-0000000177

Kanton: ZG

Publizierende Stelle:

Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Verlängerung der Nachlassstundung APTG AG

Gesuchstellende Partei:

APTG AG

CHE-107.124.885

Blegistrasse 5

6340 Baar

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Zug

Beginn der Verlängerung: 14.10.2019

Dauer der Verlängerung: 4 Monate

Ablauf der Verlängerung: 14.02.2020

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Art. 296 SchKG

1. Die der Gesuchstellerin gewährte definitive Nachlassstundung wird um vier Monate, d.h. bis 14. Februar 2020 verlängert. Mit Ablauf dieses Termins fällt die Stundung automatisch

dahin, es sei denn, ein allfälliges Gesuch um deren Verlängerung werde bewilligt.

2. RA Dr. Daniel Hunkeler, LL.M., Baur Hürlimann AG, Zürich, wird als definitiver Sachwalter beibehalten.

3. Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten